

## Schwimmunterricht und Baden

Ein **MERKBLATT** für Lehrpersonen und Schulleitungen

### Obhut und Sorgfaltspflicht

Lehrpersonen haben gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern eine Obhutspflicht. Sie sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit verantwortlich für die psychische und physische Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Das verlangt, dass die Lehrpersonen Gefahren vorausschauend einschätzen, aktiv bekämpfen um die Anvertrauten mit den zur Verfügung stehenden Mitteln schützen. Die Verantwortlichkeit kann nicht delegiert werden.

Lehrpersonen müssen sich ihrer Sorgfaltspflicht bewusst sein. Nichtwissen und Unvermögen schützt vor Strafe nicht. Eine Lehrperson kann sich bei einem Unfall nicht darauf berufen, aufgrund ihrer ungenügenden Ausbildung sei sie gar nicht in der Lage gewesen, die Gefahr zu erkennen und abzuwenden.

### Schwimmen und Baden nur mit SLRG-Brevet

Das Schwimmen und Baden im schulischen Rahmen, muss von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, die über ein Brevet der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) verfügt. Dessen letzte Erneuerung im Rahmen eines Weiterbildungskurses darf nicht mehr als vier Jahre zurückliegen (§ 12 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung); SRL Nr. 405).

Im Januar 2011 hat die SLRG eine neue, modularisierte Ausbildungsstruktur eingeführt. Das bisherige Brevet I ist abgeschafft. Es wird durch die beiden Module „Brevet Basis Pool“ und „Brevet Plus Pool“ abgelöst. Bis zum Besuch des nächsten „WK-Pool“ bleibt das Brevet I normal gültig. Mit dem Besuch des WK wird das Brevet I in die neue SLRG-Struktur überführt. Im WK wird die Prüfung für das „Brevet Plus Pool“ absolviert. Bei Nichtbestehen der Plus-Prüfung kann die Basis-Prüfung abgelegt werden. Je nachdem, welcher Leistungsnachweis am Schluss absolviert wird, erhält die Lehrperson das „Brevet Basis Pool“ oder das „Brevet Plus Pool“. Der „WK-Pool“ kann auch nach absolviertem Wassersicherheitskurs besucht und so das „Brevet Basis Pool“ erlangt werden. Die **Mindestvorgabe** gemäss Volksschulbildungsverordnung ist das „Brevet Basis Pool“.

Mit der neuen Ausbildungsstruktur sieht die SLRG für die Anerkennung des „Brevet Basis Pool“ und des „Brevet Plus Pool“ einen **4-Jahres-Rhythmus** vor. Das bedeutet: Lehrpersonen, die nach dem WK das „Brevet Basis Pool“ oder das „Brevet Plus Pool“ erhalten, haben in den 4 Jahren nach dem WK ein Brevet, das sowohl von der SLRG als auch für die Schwimmaufsicht im schulischen Rahmen anerkannt ist. Nach vier Jahren haben die Luzerner Lehrpersonen wiederum einen „WK-Pool“ zu absolvieren. Die Fortbildung im Bereich der Herz-/Lungen-Wiederbelebung (CPR) ist **nicht** nötig für die Erneuerung des „Brevet Basis Pool“ oder des „Brevet Plus Pool“.

## **Checkliste für die Lehrperson**

### **Vor der Schwimmlektion**

- Meine Kompetenz im Bereich Lebensrettung ist ausgewiesen (Brevet der SLRG).
- Ich fühle mich in den Bereichen Wassersicherheit und lebensrettende Sofortmassnahmen sicher, mein Wissen ist auf dem aktuellen Stand.
- Ich habe die Verhaltensregeln im Hallenbad und im Schwimmunterricht vorgängig mit der Klasse besprochen.
- Ich habe Paare gebildet, die gegenseitig verantwortlich sind.
- Über die Situation im Hallenbad bin ich informiert:
  - Wassertiefen sind bekannt
  - Standorte Sanitätsmaterial und Notfalltelefon, Alarmknopf bekannt
  - Hallenbadregeln bekannt
- Über die Schüler/innen bin ich informiert:
  - Kenntnis über Können, Niveau, Nichtschwimmer/innen. Trotzdem überprüfe ich selbst das Können der mir unbekannt Kinder. Kinder können sich selbst meist schlecht oder gar nicht einschätzen. Dazu können der Gruppendruck oder "Versagerängste" kommen.
  - Kenntnis über Krankheiten, vor allem Ohrenprobleme, Allergien, Epilepsie etc.
- Ich habe die Lektion gut vorbereitet und die Inhalte auf das Können der Kinder/Jugendlichen abgestimmt, die Organisation durchdacht und Überlegungen zur Sicherheit mit einbezogen.
- Ich wähle Organisationsformen, so dass ich alle Schwimmer/innen immer beobachten kann.
- Ich habe genügend Begleitpersonen dabei. J+S empfiehlt:
  - Altersgruppe 10-20-Jährige: Ab einer Gruppengrösse von 17 Teilnehmenden ist eine Begleitperson mitzunehmen. Bei 12 weiteren Teilnehmenden sollte jeweils eine zusätzliche Begleitperson beigezogen werden.
  - Altersgruppe 5-10-Jährige: Ab einer Gruppengrösse von 11 Teilnehmenden ist eine Begleitperson mitzunehmen. Bei 10 weiteren Teilnehmenden sollte jeweils eine zusätzliche Begleitperson beigezogen werden.

### **Während der Schwimmlektion**

- Ich lasse die Kinder nie unbeaufsichtigt im Bad zurück (weil ich z.B. noch Material holen, oder ein verletztes Kind verarzten muss). Es reicht nicht, den Kindern zu verbieten, ins Wasser zu gehen.
- Ich vereinbare mit den Kindern einen Treffpunkt zu Beginn und am Schluss und zähle die Kinder vor und nach der Lektion.
- Im Sprungbecken oder Bereichen mit Sprungbrettern darf weder geschwommen noch getaucht werden.
- Ab zwei Metern Tiefe sollte nicht mit Schwimmbrille getaucht werden.
- Tauchen nur bei Beherrschen des Druckausgleiches.
- Kopfsprünge erst ab 1.80 m Tiefe.
- Kein aufblasbares Material für schlechte Schwimmer oder Nichtschwimmer verwenden.
- Nichtschwimmer dürfen sich nur in stehetiefem Wasser aufhalten

### **Verhaltensregeln für die Schüler/innen**

- Ich betrete das Schwimmbad nur in Anwesenheit der Lehrperson.
- Ich renne nicht im Schwimmbad.
- Ich dusche mich gründlich.
- Ich trage eine Badekappe oder binde meine Haare gut zusammen (Mädchen und Knaben).
- Ich halte mich strikte an die Anweisungen der Lehrperson.
- Ich melde mich bei der Lehrperson an, wenn ich auf die Toilette muss. Dasselbe gilt auch, wenn ich von der Toilette zurückkomme.
- Ich stosse keine anderen Kinder ins Wasser.

### **Empfehlungen**

- Bei Unsicherheit → Abtausch der Schwimmlektionen verlangen.
- Regelmässige Weiterbildung, vor allem im Bereich "Kinderschwimmen", " Schwimmen unterrichten".